

# Satzung

der Gemeinde Sexau über

## A) den Bebauungsplan „Moos III“

## B) die örtlichen Bauvorschriften „Moos III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 05.03.2018 den Bebauungsplan „Moos III“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Moos III“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

### § 1

#### Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 05.03.2018 maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
  - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 05.03.2018
  - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom 05.03.2018
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
  - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 05.03.2018
  - b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom 05.03.2018
3. Beigefügt sind:
  - a) die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht vom 05.03.2018
  - b) die zusammenfassende Erklärung vom 05.03.2018
  - c) die artenschutzrechtliche Untersuchung vom 18.01.2018
  - d) der geotechnische Bericht vom 19.07.2017

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sexau, .....  
**03. Mai 2018**

.....  
Michael Goby  
Bürgermeister



#### Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Moos III“ mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sexau vom 03.05.2018 übereinstimmen.  
Sexau, den 17.05.2018

.....  
Michael Goby, Bürgermeister



#### Rechtskraftvermerk

Die vorstehende Satzung wurden gemäß der Satzung der Gemeinde Sexau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung v. 29.07.2004 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Sexau – „Sexauer Bote“ - vom **25. Mai 2018** öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungen sind damit am **25. Mai 2018** in Kraft getreten.  
Sexau, den

.....  
Michael Goby, Bürgermeister

